

PARLAMENARISCHE INITIATIVE von Claudio Schmid (SVP, Bülach), Hans Heinrich Raths (SVP, Pfäffikon) und Bruno Walliser (SVP, Volketswil)

betreffend Lastenausgleich für die Stadt Zürich, Finanzausgleichsgesetz § 35a-e

Das Gesetz über die Staatsbeiträge an die Gemeinden und über den Finanzausgleich (Finanzausgleichsgesetz, FAG) wird wie folgt geändert:

II. Lastenausgleich für die Stadt Zürich

Allgemeines § 35 a. An die Sonderlasten der Stadt Zürich in den Bereichen der Polizei und der Kultur werden jährlich pauschale Beiträge ausgerichtet.

Polizeibereich § 35 b. Der Staat leistet an die Sonderlasten im Bereich der Ortspolizei einen Beitrag. Er wird so bemessen, dass der massgebliche Nettoaufwand in der Stadt Zürich pro Einwohner 200% des entsprechenden Nettoaufwandes in den übrigen Gemeinden nicht übersteigt. Der massgebliche Nettoaufwand ist die Summe von Staats- und Gemeindeaufwand.

Im Gemeindeaufwand der Stadt Zürich werden nur diejenigen Aufwendungen angerechnet, welche für die wirksame, wirtschaftliche und sparsame Aufgabenerfüllung erforderlich sind und die Ansätze des Staates für gleichartige Aufwendungen nicht überschreiten. Aufwendungen für polizeiliche Aufgaben ausserhalb der Ortspolizei, insbesondere der Kriminal- und Seepolizei, werden nicht berücksichtigt. Die Grundlage der Berechnung bilden die Daten des letztbekanntesten Rechnungsjahres.

Der Regierungsrat setzt die Beitragshöhe jeweils für drei Jahre fest.

Kulturbereich § 35 c. Der Staat leistet an die Sonderlasten im Bereich der Kultur einen Beitrag. Er wird so bemessen, dass der Nettoaufwand in der Stadt Zürich pro Einwohner 300% des entsprechenden Nettoaufwandes in den übrigen Gemeinden nicht übersteigt. Der Regierungsrat bezeichnet die Kulturinstitute, für welche die Beiträge ausgerichtet werden. Die Beitragsleistung wird mit Auflagen verbunden.

Die Grundlage der Berechnung bilden die Daten des letztbekanntesten Rechnungsjahres. Der Regierungsrat setzt die Beitragshöhe jeweils für drei Jahre fest.

Sozialhilfe § 35 d. (streichen)

Kürzung, Sistierung § 35 e. Weist der Voranschlagsentwurf Ausgaben oder den Verzicht auf Einnahmen auf, welche den Grundsätzen einer ordnungs- und plangemässen Haushaltsführung widersprechen, setzt die zuständige Direktion Frist zur Behebung der Mängel. Sie kann die Beiträge bis zur Erfüllung allfälliger Auflagen zurückbehalten. Werden die Mängel nicht behoben, kürzt sie die Beiträge entsprechend.

Claudio Schmid
Hans Heinrich Raths
Bruno Walliser

Ausgangslage:

Per 1. Januar 1999 sind die Artikel 35a-e des FAG in Kraft getreten. Drei Bereiche (Polizei, Kultur, Sozialhilfe) werden vom Kanton zugunsten der Stadt Zürich separat und umfassend teilfinanziert. Rund zehn Jahre bezahlte der Kanton der Stadt Zürich mehrere Hundert Millionen Staatsbeiträge (in diesem Zeitraum über eine Milliarde). Die finanzpolitische Perspektive der Stadt Zürich ist günstig. Geplant sind ab 2008 umfassende Steuersenkungen, der Finanzhaushalt ist über weite Strecken saniert. Die bisherige kantonale Hilfe über einen Zeitraum von beinahe zehn Jahren trug wesentlich dazu bei, dass die grösste Gemeinde des Kantons - Zürich - ihren Haushalt sanierte.

Diese Subventionen durch den Kanton werden aber leider bei genauer Analyse zum Teil erheblich zweckentfremdet. Die Stadt Zürich, insbesondere das Sozialdepartement, leistet sich durch die vollen Staatskassen ein luxuriöses und fürstlich betriebenes Auffangnetz für Personen, die Sozialhilfe beanspruchen.

Gemäss verschiedenen Parlamentarischen Vorstössen greift die Sanktionsbestimmung des Kantons nicht (FAG, § 35 e). In ihren Antworten bezieht sich die Regierung auf die Aufsichtspflicht des Bezirksrates.

Begründung:

Nach zehn Jahren Staatsbeitragsunterstützung durch den Kanton soll die Stadt Zürich so rasch als möglich die Aufgaben im Bereich Soziales selber übernehmen und finanzieren.

Neu partizipiert die Stadt Zürich, wie die restlichen 170 Gemeinden, an den Staatsbeiträgen gemäss den gesetzlichen Bestimmungen des Sozialhilfegesetzes § 45.

Mit der heutigen gesetzlichen Regelung der Sozialhilfe und der grossen Mobilität der Bevölkerung sind zunehmend auch kleine Gemeinden und insbesondere Agglomerationsgemeinden sowie die übrigen grösseren Städte des Kantons Zürich einer grossen Anzahl von Sozialhilfebezüglerinnen und Sozialhilfebezügern ausgesetzt. Die besondere Exponiertheit der Stadt Zürich, als Trägerin von übermässigen Soziallasten, ist im Gegensatz zur Polizei und Kultur in diesem Sinne nicht mehr gegeben. Somit ist eine Sonderentschädigung gemäss § 35 d nicht mehr gerechtfertigt.